

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der VTG Aktiengesellschaft**  
**und**  
**der Geschäftsführung der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft**  
**mit beschränkter Haftung**

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz  
über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 2. Mai 2005  
zwischen der VTG Aktiengesellschaft (vormals CE Waggon 1 GmbH) und  
der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
(vormals CE Waggon 2 GmbH)

**I. Allgemeines**

Zwischen der VTG Aktiengesellschaft und der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend auch "Tochtergesellschaft") besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. Mai 2005 (nachfolgend „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“). Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 erfordert eine klarstellende Änderung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der VTG Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz.

**II. Parteien des Vertrages**

Die VTG Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Hamburg unter HRB 98591 ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Dachgesellschaft für das operative Geschäft der VTG-Gruppe. Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der VTG Aktiengesellschaft lautet wie folgt:

"(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die im Bereich der Vermietung von Transportmitteln, insbesondere von Eisenbahngüterwagen und Tankcontainern, und der Vornahme von Schienenlogistik-, Tankcontainer- und Speditionsgeschäften sowie aller Geschäfte, die mit der Betätigung auf den vorgenannten Gebieten zusammenhängen, tätig sind; die Leitung der Gruppe umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschaften der Gruppe.

(2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 genannten Gebieten auch selbst tätig werden. Sie kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des

Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland gründen, erwerben, pachten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und diese veräußern, wobei Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgeschlossen sind. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

(3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen im In- und Ausland berechtigt."

Mitglieder des Vorstands der VTG Aktiengesellschaft sind Dr. Heiko Fischer, Dr. Kai Kleeberg und Femke Scholten.

Die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der VTG Aktiengesellschaft und ist im Handelsregister am Amtsgericht Hamburg unter HRB 97180 eingetragen. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Tochtergesellschaft lautet wie folgt:

"(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Übernahme, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere auf dem Gebiet der Schienenlogistik, im In- und Ausland sowie die Erbringung von Beratungsleistungen jedweder Art, sofern die Beratungsleistungen nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift erlaubnispflichtig sind.

(2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann auch Unternehmen gleicher Art oder ähnlicher Art gründen, erwerben, pachten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland gründen."

Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wird in den Konzernabschluss der VTG Aktiengesellschaft einbezogen. Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Dr. Heiko Fischer.

### **III. Abschluss des Vertrages und Wirksamwerden**

Zwischen der VTG Aktiengesellschaft (vormals CE Waggon 1 GmbH) und der Tochtergesellschaft (vormals CE Waggon 2 GmbH) besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. Mai 2005, der am 3. Mai 2005 in das Handelsregister der CE Waggon 2 GmbH eingetragen wurde. Sämtliche Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft werden von der VTG Aktiengesellschaft gehalten.

Am 18. März 2013 hat die VTG Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft mit der Tochtergesellschaft eine Vereinbarung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geschlossen.

Die Wirksamkeit des Änderungsvertrages erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der VTG Aktiengesellschaft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher der für den 23. Mai 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, dem Änderungsvertrag zuzustimmen (Punkt 6 der Tagesordnung).

Zudem bedarf der Änderungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Änderungsvertrag am 18. März 2013 zugestimmt.

Der Änderungsvertrag wird schließlich erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

Unbeschadet dessen ist es zulässig, für den Änderungsvertrag eine (wirtschaftliche) Rückwirkung zu vereinbaren, sofern diese auf den Beginn des Geschäftsjahres fällt, in dessen Verlauf der Änderungsvertrag in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen und damit wirksam wird. Vor diesem Hintergrund wurde Ziffer 3 des Änderungsvertrages getroffen.

Der Änderungsvertrag gilt gemäß Ziffer 3 des Änderungsvertrages mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft (d.h. ab 1. Januar des Jahres), in dem er in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

In § 3 – Gewinnabführung und Verlustausgleich – (5) Sätze 1 und 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in der bisher geltenden Fassung war die Anwendbarkeit des § 302 Aktiengesetz geregelt. Dabei war der Verweis auf die einschlägigen Absätze des § 302 Aktiengesetz in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geltenden Form beschränkt (statischer Verweis).

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (dynamischer Verweis) notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung der Organschaft zu erfüllen.

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt der Änderungsvertrag vom 18. März 2013 Rechnung. Der Verweis auf § 302 Aktiengesetz wurde dynamisch ausgestaltet, indem nunmehr auf § 302 Aktiengesetz insgesamt in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Durch die Neuformulierung werden künftige Änderungen des § 302

Aktiengesetz automatisch im Vertrag reflektiert. Auf diese Weise ist es für die VTG Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den VTG-Konzern zu sichern.

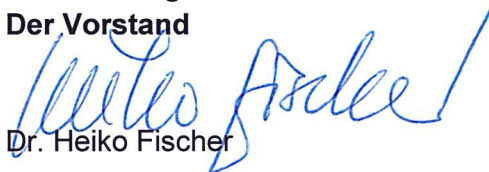
Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden nicht vorgenommen.

**V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

Verpflichtungen der VTG Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- (§ 304 Aktiengesetz) oder Abfindungszahlungen (§ 305 Aktiengesetz) werden durch die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht begründet, da die VTG Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist. Aus diesem Grund bedarf es nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 Aktiengesetz auch keiner Prüfung des Änderungsvertrages durch sachverständige Prüfer.

Hamburg, den 18.03.2013

**VTG Aktiengesellschaft  
Der Vorstand**

  
Dr. Heiko Fischer

  
Dr. Kai Kleeberg

Femke Scholten



Hamburg, den 18.03.2013

**VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Die Geschäftsführung**

  
Dr. Heiko Fischer